

Satzung



FREUNDE DES PALMENGARTENS e.V.

**Siesmayerstraße 63
65323 Frankfurt**

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Palmengartens e. V.“ - Palmengarten-Gesellschaft - nachfolgend „Gesellschaft“ genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die gärtnerischen und botanischen Aktivitäten sowie die damit im Zusammenhang stehenden kulturellen Veranstaltungen des Palmengartens zu fördern, die Bürger und Bürgerinnen der Stadt und ihrer Region durch Führungen im Garten, durch Abhaltung von Vorträgen, Seminaren und Kursen zur Pflanzenkultur mit botanischen und gärtnerischen Themen vertraut zu machen bzw. sie weiterzubilden. Die Gesellschaft fördert ferner die Kontaktpflege mit anderen Botanischen Gärten und deren Freundeskreisen, gartenbaulichen Instituten und ähnlichen Einrichtungen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede **natürliche** oder juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will.

1. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Angaben unterliegen dem Datenschutz.
2. Es gibt in der Gesellschaft
 - Einzelmitglieder
 - Einzelmitglieder auf Lebenszeit
 - Familienmitglieder (einschließlich der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - Fördernde Mitglieder (Einzelmitglieder, Firmen, Gesellschaften, Vereine, Institute u.a.m.),
 - Ehrenmitglieder auf Lebenszeit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt unter Einbehaltung der gezahlten Beiträge
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss mit einem einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied sich satzungs- widrig verhalten hat.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die mit ihrem Beitrag über das Geschäftsjahr hinaus im Rückstand sind, aus der Mitgliederliste zu streichen.
5. Das Mitglied hat in allen strittigen Fragen das Recht der Berufung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Streit- fällen mit einfacher Mehrheit endgültig.

§4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- zur Teilnahme an und zur Abstimmung bei Mitglieder- Versammlungen unter Vorlage der Jahresmitgliedskarte,
- zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft bei freiem Eintritt in den Palmengarten,
- zum Bezug der Veröffentlichungen der Gesellschaft sowie der Veröffentlichungen des Palmengartens zu Vorzugsbedingungen, falls diese vom Palmengarten gegeben werden.

§5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied soll versuchen, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrags im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitglieder-Versammlung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr bestimmt.

§6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitglieder-Versammlung.
2. der Vorstand.

§7 Mitglieder-Versammlung

In der Mitglieder-Versammlung hat jedes Mitglied einschließlich der Ehrenmitglieder, bei Familien-Mitgliedschaft jeder Ehepartner, nicht jedoch die Kinder, eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitglieder-Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitglieder-Versammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,

4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer,
5. Anträge
6. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands,
7. in den Wahljahren: Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands,
8. jährliche Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
9. Wahl von Ehrenmitgliedern,
10. Verschiedenes / Sonstiges.

§8 Einberufung der Mitglieder-Versammlung

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung soll alljährlich in der Zeit zwischen Anfang März und Ende April an dem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9 Beschlussfassung der Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem anderen oder einer anderen Tagungsleiter/in übertragen werden, den/die die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.

2. Zu Beginn der Mitglieder-Versammlung wird von dem/der Versammlungsleiter/in ein/e Protokollführer/in bestimmt. Dabei muss es sich um ein Mitglied handeln.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitglieder-Versammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig mit Ausnahme der Regelungen in § 9 Ziff. 6. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitglieder-Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich, wobei für die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschaft anwesend oder durch Vollmachten vertreten sein muss. Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmachten vertreten ist und der Beschluss ein- stimmig gefasst wird.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind - gegebenenfalls nachträglich - in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten oder durch Vollmachten vertretenen Mitglieder dies beschließen. Anträge auf Satzungsänderung(en) können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsverfahrens gestellt werden, ebenso wenig Anträge auf Auflösung der Gesellschaft oder für eine Änderung des Gesellschaftszwecks.

§ 10

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 100 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitglieder-Versammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand soll alljährlich mindestens dreimal tagen. Der/die Vorsitzende kann, falls erforderlich, jederzeit eine Sitzung einberufen. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbstständig.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann je nach Bedarf Büro- und Schreibkräfte zeitweise bestellen.
4. Der Vorstand beschließt gemäß § 2 der Satzung die Aktivitäten der

Gesellschaft und die zu fördernden Projekte des Palmengartens. Anträge dazu können von der Direktion des Palmengartens eingebracht werden.

5. Bei Auszahlungen und bei Begründung von Verbindlichkeiten über € 2.500,00 sollen mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte berufen. Sie haben in den Vorstandssitzungen Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
7. Der/die Leiter/in des Palmengartens ist durch das Amt ständiger Beirat und ist in die Beratungen stets einzubeziehen. Bei Verhinderung kann er/sie eine fachkundige Vertretung bestimmen.
8. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gern. § 26 BGB.
9. Der/die Ehrenvorsitzende kann - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teilnehmen.
10. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitglieder-Versammlung gewählt. Er bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitglieder-Versammlung während seiner Wahlperiode nur bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen turnusgemäß anstehen, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Nachwahl bei der nächstfolgenden Mitglieder-Versammlung statt.
11. Die Mitglieder des Vereinsvorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 12

Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Die Mitglieder-Versammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Sie prüfen jährlich die Rechnungsbelege und den Kassenbestand. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können wiedergewählt werden.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitglieder- Versammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbe- rechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Palmengartens verwenden muss.

§14

Haftung der Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber

Die Haftung der Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber besteht nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die die Gesellschaft nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitglieder-Versammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen. Verhandelt und durch die ordentliche Mitglieder-Versammlung am 13. **April** 2011 beschlossen.

Freunde des Palmengartens e. V.
Palmengarten-Gesellschaft

Siesmayerstraße 63
60323 Frankfurt am **Main**

Tel. (069) 74 58 39
Fax (069) 75 65 92 73
info@palmengarten-gesellschaft.de
www.palmengarten-gesellschaft.de

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Frankfurt am Main unter
der Nummer VR 5031